

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Suchabfrage	23.04.2024
Thema	Sozialversicherungen
Schlagworte	Zinsen
Akteure	Keine Einschränkung
Prozesstypen	Keine Einschränkung
Datum	01.01.1965 - 01.01.2022

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Caroni, Flavia
Heidelberger, Anja

Bevorzugte Zitierweise

Caroni, Flavia; Heidelberger, Anja 2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Sozialversicherungen, Zinsen, 2015 - 2021*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 23.04.2024.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Sozialpolitik	1
Sozialversicherungen	1
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	1
Berufliche Vorsorge	2
Private Vorsorge	3

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
SGK-SR	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates
WAK-SR	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates
SNB	Schweizerische Nationalbank
IV	Invalidenversicherung
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
EO	Erwerbsersatzordnung
WAK-NR	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

AVS	Assurance-vieillesse et survivants
CSSS-CE	Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil des Etats
CER-CE	Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats
BNS	Banque nationale suisse
AI	Assurance-invalidité
PME	petites et moyennes entreprises
APG	allocations pour perte de gain
CER-CN	Commission de l'économie et des redevances du Conseil national
LAVS	Loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants

Allgemeine Chronik

Sozialpolitik

Sozialversicherungen

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

STUDIEN / STATISTIKEN
DATUM: 31.12.2015
ANJA HEIDELBERGER

Im März 2016 veröffentlichte die compenswiss, die öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes zur Verwaltung des Ausgleichsfonds AHV/IV/EO, das **Jahresergebnis 2015 der AHV**. Dabei ergab sich für die AHV zum ersten Mal seit Langem neben dem negativen Umlageergebnis von CHF -579 Mio. auch ein negatives Betriebsergebnis von CHF -559 Mio. Zwar war das Umlageergebnis – also die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben der AHV – mit CHF -320 Mio. bereits 2014 negativ gewesen, damals konnte eine hohe Rendite des AHV-Fonds in der Höhe von etwa CHF 2 Mrd. jedoch das Minus auffangen. Im Jahr 2015 schloss jedoch auch der AHV-Fonds (genauso wie die IV- und EO-Fonds) mit einem Minus von CHF 237 Mio., was vor allem auf die Negativzinsen und die Situation an den Kapitalmärkten zurückzuführen war. So musste der AHV-Fonds Negativzinsen in der Höhe von CHF 3 Mio. für alles Bargeld bezahlen, das seinen langjährigen durchschnittlichen Bargeldbestand überstieg. Zudem musste der Fonds CHF 200 Mio. für die Währungsabsicherung einsetzen und verlor darüber hinaus mit einer negativen Rendite von -0.97 Prozent Geld an den Kapitalmärkten. Dies erachtete die Presse vor allem als Zeichen für die Relevanz der Reform der Altersvorsorge 2020. So erklärte der abtretende Verwaltungsratspräsident der compenswiss, Marco Netzer, dass das Vermögen des Ausgleichsfonds aufgrund der steigenden Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben der AHV abnehmen werde und man daher in liquide Anlagen investieren müsse. Somit sei die Investitionsstrategie eingeschränkt, solange die AHV ein negatives Umlageergebnis aufweise. Die Rahmenbedingungen würden voraussichtlich auch 2016 schwierig bleiben.¹

MOTION
DATUM: 03.06.2020
ANJA HEIDELBERGER

In seiner im März 2020 eingereichten Motion wollte Thierry Burkart (fdp, AG) die **Berechnungsmethode für die Höhe des Zinsabzuges auf dem investierten Eigenkapital für die Abrechnung der AHV** ändern. Für das Jahr 2019 habe der Zinsabzug 0.0 Prozent betragen, was unrealistisch sei und nicht den Marktbedingungen der Unternehmen, insbesondere der KMU, entspreche. Der Zinsabzug für Eigenkapital müsse höher sein als derjenige für Fremdkapital, da Ersteres risikoreicher sei. In anderen Gesetzen, wie zum Beispiel dem Stromversorgungsgesetz, würde diesem Grundsatz Rechnung getragen, entsprechend solle der Zinssatz auch im AHVG so angepasst werden, dass er «der jährlichen Durchschnittsrendite der Anleihen der nicht öffentlichen inländischen Schuldner in Schweizer Franken zuzüglich eines marktüblichen Risikozuschlags» entspreche.

Der Bundesrat entgegnete, dass der Zinsabzug auf dem im Betrieb investierten Eigenkapital dazu diene, dasjenige Einkommen auszuscheiden, welches im Unterschied zum Erwerbseinkommen in der AHV nicht beitragspflichtig sei. Es werde daher entsprechend der durchschnittlich üblichen Rendite am Kapitalmarkt berechnet. Der Zinssatz widerspiegle somit den Vermögensertrag dieses Kapitals auf dem Markt, nicht die Refinanzierungskosten einer selbständigerwerbenden Person.

In der Sommersession 2020 nahm der Ständerat einen Ordnungsantrag Ettlins (cvp, OW) an und wies die Motion der SGK-SR zur Vorberatung zu. Ettlins hatte argumentiert, dass die Antwort des Bundesrates die Funktion des Eigenkapitals bei Selbständigerwerbenden nicht vollständig erfasse und den Rechtsvergleich mit Aktionären und Mitarbeitern von Aktiengesellschaften oder einer GmbH vermissen lasse.²

MOTION
DATUM: 09.06.2021
ANJA HEIDELBERGER

Im Juni 2019 reichte Werner Salzmänn (svp, BE) zwei Motionen für eine Besserstellung der Selbständigerwerbenden bei den AHV-Verzugszinsen ein. Neben marktkonformen Verzugszinsen (Mo. 19.3655) forderte er auch eine **zeitgerechte Erhebung von Verzugszinsen bei der AHV**. Bei der Aufnahme einer neuen selbständigen Erwerbstätigkeit müssten die Betroffenen Akontobeiträge auf ein provisorisches Einkommen zahlen, erklärte Salzmänn. Erwiesen sich diese Beiträge im Nachhinein als deutlich zu tief (mindestens 25 Prozent), müssten die fehlenden AHV-Beiträge mit 5 Prozent verzinst werden. Da die Beiträge jedoch auf dem Einkommen gemäss der Steuerveranlagung festgelegt würden, dauere es einige Zeit, bis die tatsächlichen Beiträge bekannt würden. Diese Verzinsung solle gemäss dem Motionär nun jedoch

nicht mehr ab Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit, sondern erst ab der rechtskräftigen Veranlagung geschuldet sein. Der Bundesrat verwies darauf, dass die Verzugszinsen erst zwölf Monate nach Ablauf des Beitragsjahres zu laufen beginnen würden – nicht bereits ab Beginn der Erwerbstätigkeit. Dadurch bleibe den Selbständigerwerbenden Zeit, Abweichungen gegenüber dem provisorischen Einkommen zu melden und entsprechende Rückforderungen zu verhindern. Der Vorschlag der Motion würde nun aber die Selbständigerwerbenden gegenüber den Arbeitgebenden besserstellen und ein Inkassorisiko für die AHV mit sich bringen. Entsprechend beantragte der Bundesrat die Ablehnung der Motion. In der Sommersession 2021 nahm der Nationalrat die Motion, die in der Zwischenzeit von Thomas Aeschi (svp, ZG) übernommen worden war, mit 101 zu 82 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) an. Die SVP, die FDP.Liberalen und eine Mehrheit der Mitte-Fraktion verhalfen ihr zum Erfolg.³

MOTION
DATUM: 09.06.2021
ANJA HEIDELBERGER

Im Juni 2019 reichte Werner Salzmann (svp, BE) zwei Motionen für eine Besserstellung der Selbständigerwerbenden bei den AHV-Verzugszinsen ein. Neben einer zeitgerechten Erhebung der Verzugszinsen (Mo. 19.3654) forderte er auch, die **Verzugszinsen bei durch die Ausgleichskassen nachgeforderten Beiträgen zukünftig marktkonform zu gestalten**. Der aktuelle Zinssatz von 5 Prozent sei «weit entfernt von einem marktkonformen Zinssatz» und belaste damit die Selbständigerwerbenden. Wie bei Salzmanns anderer Motion verwies der Bundesrat auch hier darauf, dass die Zinsen erst 12 Monate nach Ablauf des Beitragsjahrs anfielen und die Betroffenen folglich Abweichungen ihres Einkommens gegenüber dem provisorischen Einkommen melden könnten. Von einer entsprechenden Zinssenkung wären aber nicht nur Selbständigerwerbende betroffen, sondern auch die Arbeitgebenden – bei diesen sei es jedoch zentral, dass sie die Lohnbeiträge ihrer Mitarbeitenden auch tatsächlich bezahlten, was der hohe Zinssatz eben sicherstellen solle. Die Motion würde folglich zu Inkassoverlusten bei den Ausgleichskassen führen. Diese Meinung teilte der Nationalrat in der Sommersession 2021, nachdem Thomas Aeschi (svp, ZG) die Motion übernommen hatte, jedoch nicht: Mit 97 zu 81 Stimmen (bei 7 Enthaltungen) nahm die grosse Kammer die Motion an.⁴

Berufliche Vorsorge

VERWALTUNGSAKT
DATUM: 28.10.2015
FLAVIA CARONI

Ende Oktober 2015 gab der Bundesrat bekannt, per 1. Januar 2016 den **Mindestzinssatz für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge** von 1,75 auf 1,25% zu senken. Er begründete diesen Schritt mit der Tiefzinspolitik der Notenbanken, welche weltweit die Zinsen auf Anleihen hatte sinken lassen – so lag die Verzinsung siebenjähriger Bundesobligationen im August 2015 bei rund -0,4%. Zwar hätten sich die Aktienmärkte 2014 positiv entwickelt, die Volatilität sei jedoch hoch und die Performance insgesamt ungenügend, weshalb die Eidgenössische Kommission für berufliche Vorsorge einen Satz von 1,25% empfohlen hatte. Auf die Ankündigung des rekordtiefen Zinssatzes reagierten sowohl Versicherer als auch Gewerkschaften mit Kritik, jedoch aus unterschiedlichem Grund. Die Gewerkschaften, welche auf einen unveränderten Zinssatz plädiert hatten, warfen dem Bundesrat vor, das Anlageumfeld zu negativ zu bewerten. Bereits in der Vergangenheit sei dies der Fall gewesen, so der Schweizerische Gewerkschaftsbund, womit „Geschenke“ an die Versicherer verteilt worden seien. Die Versicherten dagegen würden bestraft. Gegen eine solche Darstellung wehrte sich der Pensionskassenverband ASIP. Der Verband hatte im Vorfeld eine Senkung des Mindestzinssatzes auf 0,75% verlangt. Dieser müsse möglichst vorsichtig gewählt werden; den Pensionskassen stehe es danach frei, ihre Guthaben höher zu verzinsen, so die Begründung. Die auf Anlagen erzielten Renditen müssten zudem nicht nur für die Verzinsung der Guthaben, sondern auch für den Aufbau von Schwankungsreserven und Rückstellungen ausreichen.⁵

STANDESINITIATIVE
DATUM: 30.05.2018
ANJA HEIDELBERGER

Im März 2017 reichte der Kantonsrat von St. Gallen eine Standesinitiative ein, die zum Ziel hatte, die Schweizer **Vorsorgeeinrichtungen**, ausdrücklich genannt wurden die Pensionskassen, der AHV-Ausgleichsfonds sowie die (Freizügigkeits-)Stiftungen der zweiten und dritten Säule, **von den Negativzinsen auszunehmen**. Aufgrund des Tiefzinsumfeldes sei es für die Vorsorgeeinrichtungen schwierig, Renditen zu erwirtschaften, erklärte der St. Galler Kantonsrat. Zudem würden bei einer Aufkapitalisierung öffentlicher Pensionskassen – wie sie der Kanton St. Gallen plane – noch mehr Negativzinsen anfallen. Im Mai 2018 entschied die WAK-SR einstimmig, der

Standesinitiative keine Folge zu geben, da die Geldpolitik in der Verantwortung der Nationalbank liege. Damit die Negativzinsen im Stande seien, den Druck auf den Schweizer Franken zu reduzieren, dürfe es nur so wenige Ausnahmen wie möglich geben, argumentierte die Kommission. Zudem stelle das weltweite Tiefzinsumfeld eine grössere Herausforderung für die Vorsorgeeinrichtungen dar als die Negativzinsen.

Im Mai 2018 behandelte der Ständerat die Vorlage; Paul Rechsteiner (sp, SG) hatte einen Antrag auf Folge geben gestellt. Pirmin Bischof (cvp, SO) erklärte als Kommissionspräsident, dass die WAK-SR die Vorlage ausführlich behandelt habe. Man habe einen Bericht zur Geldpolitik aus dem Dezember 2016 sowie die Stellungnahme des Bundesrates zur Motion Kuprecht (Mo. 15.3160) in Betracht gezogen und sei überzeugt, dass ausschliesslich die SNB für die Geldpolitik verantwortlich sei und sie diese folglich unabhängig gestalten können müsse. Wie bereits die WAK-SR erklärt hatte, seien zudem die Anlagen kaum von den Negativzinsen betroffen. Hingegen fürchte man den präjudiziellen Charakter einer solchen Entscheidung: Andere Institutionen, zum Beispiel Lebensversicherungen, könnten ebenfalls eine Ausnahme von den Negativzinsen verlangen. Schliesslich seien die zentrale Bundesverwaltung sowie die Compenswiss, also der AHV/IV/EO-Ausgleichsfonds, bereits von den Negativzinsen ausgenommen.

Paul Rechsteiner bedauerte, dass sich die WAK-SR nicht ausführlicher mit der Standesinitiative beschäftigt habe, denn eine Ausnahme der Vorsorgeeinrichtungen würde den Wechselkurs nicht beeinflussen und somit dem Zweck der Negativzinsen, die Anlagen auf dem Schweizer Markt weniger attraktiv zu machen, nicht zuwiderlaufen. Die übrigen Redner zeigten ein gewisses Verständnis für die Standesinitiative des Kantons St. Gallen und anerkannten das angesprochene Problem. Während aber Alex Kuprecht (svp, SZ) um Annahme des Vorstosses bat, sahen Martin Schmid (fdp, GR) und Hannes Germann (svp, SH) die Lösung des Problems woanders: Schuld seien die Negativzinsen – Germann sprach von einer «schleichenden Enteignung des Volkes» –, man solle daher keine weiteren Ausnahmen machen, stattdessen solle die SNB die Negativzinsen so schnell wie möglich abschaffen. Schliesslich sprach sich der Ständerat mit 32 zu 6 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) gegen Folge geben aus.⁶

STANDESINITIATIVE
DATUM: 11.06.2019
ANJA HEIDELBERGER

Nach der WAK-SR und dem Ständerat empfahl im Mai 2019 auch die WAK-NR mit 16 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Standesinitiative des Kantons St. Gallen «**Befreiung der Altersvorsorgegelder in der Schweiz von den Negativzinsen der Schweizerischen Nationalbank**» keine Folge zu geben. Da die Nachteile einer solchen Ausnahme, insbesondere die Schwächung der Schweizer Geldpolitik, ihren Nutzen deutlich übersteigen würden, sei auf diese Massnahme zu verzichten, erklärte die Kommission mehrheitlich.

Zur Behandlung der Initiative in der Sommersession 2019 reichte Barbara Gysi (sp, SG) jedoch einen Antrag auf Folgegeben ein, da die «Nationalbank [...] den Interessen unserer Bevölkerung dienen [soll]» und von einer solchen Regelung Pensionskassen und AHV und somit letztlich die Bevölkerung profitieren würden. Im Nationalrat unterlag Gysi mit 100 zu 58 Stimmen bei 3 Enthaltungen jedoch deutlich. Unterstützt wurde ihr Vorschlag von den geschlossen stimmenden Fraktionen der SP und der Grünen sowie von einer vergleichsweise starken Minderheit der SVP-Fraktion und einzelnen Mitgliedern der FDP- und der CVP/EVP-Fraktion.⁷

Private Vorsorge

Das herrschende Tiefzinsumfeld und die Einführung von Negativzinsen durch die Nationalbank wirkte sich im Jahr 2014 auch auf die dritte Säule der Altersvorsorge aus und sorgte für einen **Renditeabfall**. Als Reaktion senkten per Anfang 2015 verschiedene grosse Banken ihre Zinsen auf 3a-Vorsorgekonten von bereits tiefen Niveaus aus noch weiter, auf teils deutlich unter ein Prozent. Lebensversicherungen, welche bis zum Ende der Laufzeit einen festen Zinssatz anbieten, konnten unter diesen Umständen neue Kundinnen und Kunden gewinnen.⁸

STUDIEN / STATISTIKEN
DATUM: 01.01.2015
FLAVIA CARONI

1) Medienmitteilung Betriebsergebnisse Anlageergebnis 2015; Resultat Ausgleichsfonds 2015; AZ, BZ, Blick, NZZ, TA, 12.2.16; NZZ, 23.3.16; APZ, AZ, BZ, LZ, NZZ, TG, 30.3.16; Blick, 4.4.16; AZ, 18.5.16; CdT, 19.5.16; NZZ, 11.8.16; AZ, 8.9.16

2) AB SR, 2020, S. 305

3) AB NR, 2021, S. 1226 f.

4) AB NR, 2021, S. 1227

5) Senkung Mindestzinssatz: NZZ, 1.9.15; LZ, NZZ, TA, 29.10.15

6) AB SR, 2018, S. 337 ff.; Kommissionsbericht WAK-SR vom 4.5.18

7) AB NR, 2019, S. 977 ff.; Bericht WAK-NR vom 16.5.19

8) So-Bli, 25.1.15; AZ, 9.3.15; TG, 13.6.15